

Leistungsvertrag

zwischen

der **Stadt Thun**, handelnd durch den Gemeinderat

(nachstehend **Stadt Thun** genannt)

und

dem **Verein Thuner Stadtorchester**, handelnd durch den Vorstand

(nachstehend **Institution** genannt)

für die Beitragsperiode vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2028

1. Kapitel: Allgemeines

Art. 1 Zweck der Institution

- ¹ Die Institution ist nach der Zweckbestimmung ihrer Statuten ein Amateuorchester, das in der Regel mit professionellen Musikerinnen und Musikern ergänzt wird.
- ² Sie bringt der Stadt Thun Statutenänderungen innert Monatsfrist zur Kenntnis.

Art. 2 Gegenstand dieses Vertrags

- ¹ Der Vertrag regelt Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen, welche die Institution erbringt, die Abgeltung dieser Leistungen durch die Stadt Thun und den Überprüfungsmodus der zu erbringenden Leistungen.
- ² Die Stadt Thun respektiert dabei die Programmfreiheit der Institution.

2. Kapitel: Leistungen der Institution

Art. 3 Katalog der Leistungen

- ¹ Die Institution erbringt folgende Leistungen:
 - a. Aufführung von Sinfoniekonzerten im KKThun.
 - b. Aufführung von Kammer- und Chorkonzerten
 - c. Die Institution fördert den Nachwuchs durch den Einbezug junger Musikerinnen und Musiker.
- ² Kulturvermittlung: Die Institution spricht mit den Vermittlungsangeboten unterschiedliche Zielgruppen an und unterstützt eine aktive Teilhabe des Publikums am Kulturschaffen. Die Institution realisiert öffentliche Vermittlungsangebote wie zum Beispiel Kinderkonzerte.

Art. 4 Katalog der Vorhaben

Reorganisation Vorstand: Entflechtung der strategischen und operativen Aufgaben im Vorstand sowie Klärung der Nachfolgelösung für das bisher vollumfänglich ehrenamtlich geführte Management.

Art. 5. Überprüfung der Leistungen und Vorhaben

Die in Artikel 3 und 4 erwähnten Leistungen und Vorhaben werden gemäss den Massnahmen und Soll-Werten im Anhang (Reporting-Blatt) überprüft.

3. Kapitel: Rahmenbedingungen

Art. 6 Zusammenarbeit

Die Institution arbeitet mit kulturellen Organisationen und/oder Kultur- und Bildungsinstitutionen der Stadt Thun und der Region Thun zusammen.

Art. 7 Zugang zum Angebot

- ¹ Die Institution legt die Veranstaltungsdaten und Eintrittspreise so fest, dass möglichst breite Bevölkerungskreise Zugang zum Angebot erhalten.
- ² Sie erleichtert Menschen mit Behinderungen den Zugang zum Angebot.

Art. 8 Öffentlichkeitsarbeit

¹ Die Institution macht in geeigneter Form auf ihre Aktivitäten aufmerksam. ² Sie weist in der Öffentlichkeitsarbeit wo möglich auf die Unterstützung durch die Stadt Thun hin.

Art. 9 Personelles

¹ Die Institution fördert die personelle Vielfalt in der Organisation und trifft geeignete Massnahmen gegen Diskriminierung.

² Sie gewährleistet die Lohngleichheit zwischen Mann und Frau. Informationen zum Themenbereich bietet die kantonale Fachstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern (www.be.ch/gleichstellung)

³ Sie trifft geeignete Massnahmen zur Verhinderung sexueller Belästigung.

⁴ In der Zusammenarbeit mit Freiwilligen orientiert sich die Institution an den Standards für die Freiwilligenarbeit von Benevol (www.benevol.ch).

Art. 10 Entschädigung von Kulturschaffenden

¹ Bei Entschädigung der Kulturschaffenden beachtet die Institution die Richtgagen und Richtlöhne der entsprechenden Verbände.

² Tritt die Institution gegenüber Kulturschaffenden als Auftraggeberin auf, leistet sie Beiträge an die berufliche Vorsorge ab erstem Tag und erstem Franken, sofern der bzw. die Kulturschaffende/r selber freiwillige Beiträge leistet (vgl. Art. 46 BVG; SR 831.40). Der von der Institution geleistete Beitrag ist gleich hoch wie der freiwillig geleistete Beitrag.

Art. 11 Umweltschutz

Die Institution pflegt einen sorgsamen Umgang mit der Umwelt. Sie orientiert sich an der Plattform «Saubere Veranstaltung» (www.saubere-veranstaltung.ch).

Art. 12 Qualitätssicherung

Sie sichert und entwickelt die Qualität ihrer Leistungen.

4. Kapitel: Finanzielles

Art. 13 Betriebsbeitrag

¹ Die Stadt Thun bezahlt an die Leistungen der Institution gemäss Artikel 3 einen jährlichen Betriebsbeitrag von CHF 139'000.

² Während der Vertragsdauer erfolgt keine teuerungsbedingte Anpassung des Beitrags.

Art. 14 Verwendung des Betriebsbeitrags

¹ Die Institution verwendet den Betriebsbeitrag nach Artikel 6 für die in Artikel 3 und 4 genannten Leistungen und Vorhaben.

² Der Betriebsbeitrag umfasst anteilig auch Aufwendungen für die Miete (und Nebenkosten) der Räumlichkeiten sowie für die Miete der Betriebseinrichtungen. Vorbehalten bleiben einzig allfällige Beiträge nach der Beitragsverordnung für das KKThun.

³ Investitionen, die über die Aufwendungen nach Absatz 1 hinausgehen, sind nicht Gegenstand dieses Vertrags.

Art. 15 Überschüsse und Fehlbeträge

¹ Die Institution strebt über den Zeitraum dieses Vertrags ein ausgeglichenes Rechnungsergebnis an.

² Überschüsse und Fehlbeträge sind Sache der Institution. Die Stadt Thun ist nicht verpflichtet, ein allfälliges Defizit der Institution zu übernehmen.

Art. 16 Eigenleistungen

¹ Die Institution erbringt ihre Leistungen möglichst kosteneffizient und nutzt Synergien mithilfe geeigneter Kooperationen. Sie erwirtschaftet Eigenmittel aus Eintrittten und weiteren Einnahmen.

² Sie bemüht sich kontinuierlich um eine Mitfinanzierung seiner Leistungen durch Dritte.

³ Sie kann Engagements durch Drittveranstalter annehmen.

⁴ Der zu erreichende Kostendeckungsgrad ist im Anhang festgelegt.

Art. 17 Auszahlung des Betriebsbeitrags

Die Stadt Thun entrichtet ihren Beitrag gemäss Artikel 13 Absatz 1 jährlich bis zum 31. Januar des laufenden Jahres.

Art. 18 Rechnungslegung

¹ Die Institution wendet für die Rechnungslegung die Bestimmungen von Artikel 957 ff. des schweizerischen Obligationenrechts (OR; SR 220) an.

² Investitionen, die durch die Stadt Thun oder durch Dritte projektbezogen finanziert werden, sind durch die Institution weder zu aktivieren noch abzuschreiben (Nettoprinzip). Eine Aktivierung und Passivierung gemäss dem Bruttoprinzip ist möglich.

5. Kapitel: Sicherstellung der Leistungen

Art. 19 Berichterstattung

¹ Das Geschäftsjahr der Institution dauert vom 1. Juli bis zum 30. Juni.

² Sie unterbreitet der Stadt Thun spätestens bis 31. Oktober des laufenden Jahres folgende Unterlagen:

- a den Jahresbericht des Vorjahres und, sofern nicht bereits im Jahresbericht aufgeführt: ergänzende detaillierte Angaben zum Jahresprogramm wie Veranstaltungslisten oder Publikumsstatistiken und Informationen zu den wichtigen betrieblichen Veränderungen;
- b die von der statutarischen Revisionsstelle geprüfte Jahresrechnung, die sich aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung (per 30. Juni des Vorjahres) und dem allfälligen Anhang zusammensetzt und samt unterzeichnetem Revisionsbericht sowie allfällige weitere Berichte der Revisionsstelle;
- c das Budget (in Struktur der Erfolgsrechnung) für das laufende Jahr;
- d das ausgefüllte Reporting-Blatt gemäss Anhang dieses Vertrags.

Art. 20 Reporting-Gespräch

- ¹ Spätestens drei Monate nach Eingabe der Berichterstattung gemäss Artikel 19 findet ein Reporting-Gespräch statt.
- ² Am Gespräch nehmen mindestens eine Vertretung der Institution sowie in der Regel mindestens eine Vertretung der Stadt Thun teil.

Art. 21 Einsichtsrecht

- ¹ Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Thun können im Rahmen der Leistungsüberprüfung und in Absprache mit der Institution deren Angebot kostenlos besuchen.
- ² Die Institution erteilt der Stadt Thun und Revisionsstelle der Stadt Thun auf deren Verlangen hin alle erforderlichen Auskünfte und gewährt ihnen Einsicht in die relevanten Akten der Organisation. Die Stadt Thun ist verpflichtet, die Daten vertraulich zu behandeln.

Art. 22 Informationspflicht

Die Vertragsparteien informieren sich gegenseitig umgehend über wichtige strategische Entscheide und besondere Vorkommnisse, die für die Erfüllung dieses Vertrags von Bedeutung sein können.

6. Kapitel: Konfliktregelung

Art. 23 Leistungsstörung

- ¹ Stellt eine Vertragspartei fest, dass die andere Vertragspartei ihren Pflichten nicht oder nicht genügend nachkommt, hat sie diese an ihre Pflichten zu mahnen und ihr eine Frist zur Beseitigung der Leistungsstörung anzusetzen.
- ² Erfüllt die Institution den Leistungsvertrag trotz Mahnung nicht oder nur ungenügend, kann die Stadt Thun ihren Beitrag angemessen kürzen und/oder bereits ausbezahlte Beiträge zurückfordern.

Art. 24 Verhandlungspflicht

- ¹ Bei Vorliegen einer Streitigkeit verpflichten sich die Vertragspartner zunächst eine Verhandlungslösung anzustreben. Sie bemühen sich um eine einvernehmliche und sachgerechte Bereinigung der Differenzen, notfalls unter Beizug externer Fachpersonen.
- ² Kommt keine Einigung zustande, so richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

7. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 25 Inkrafttreten und Geltungsdauer

- ¹ Dieser Vertrag tritt mit gegenseitiger Unterzeichnung am 1. Januar 2025 in Kraft. Vorbehalten bleiben die Genehmigungsbeschlüsse des Vorstandes des Stadtorchesters und des Gemeinderates der Stadt Thun sowie der Finanzbeschluss des Stadtrates der Stadt Thun.
- ² Er gilt bis zum 31. Dezember 2028.

³ Die Parteien erklären die Absicht, rechtzeitig, das heisst in der Regel zwei Jahre vor dem Ende der Laufzeit, Verhandlungen über den Abschluss eines Folgevertrags aufzunehmen.

⁴ Kommt der Folgevertrag nicht rechtzeitig zustande, können die Vertragsparteien die Geltungsdauer dieses Vertrags um ein weiteres Jahr verlängern.

Art. 26 Änderungen dieses Vertrags

¹ Dieser Vertrag, insbesondere die Bestimmungen über die Leistungen und Vorhabens der Institution gemäss Artikel 3 und 4 sowie im Anhang, kann im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien geändert werden. Ein Anspruch auf Änderung dieses Vertrags während der Vertragsdauer besteht nicht.

² Die Parteien verpflichten sich zu entsprechenden Verhandlungen, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse erheblich verändern.

Thuner Stadtorchester

Thun, den 2. Juli 2024



Christina Froidevaux
Präsidentin



Walter Leemann
Vizepräsident

Gemeinderat der Stadt Thun

Thun, den 19. Juni 2024



Raphael Lanz
Stadtpräsident



Bruno Huwyler Müller
Stadtschreiber

Der Anhang ist Bestandteil dieses Vertrags:

Anhang: Reporting-Blatt

Leistungen gemäss Artikel 3	Leistungsindikatoren / Massnahmen zur Leistungserbringung <i>Messung der Leistung</i>	Soll- Wert pro Jahr ¹	Ist-Wert 2025	Ist-Wert 2026	Ist-Wert 2027	Ist-Wert 2028
Konzerte	Durchführung von Konzerten	5				
	Anzahl Konzerte (inkl. Doppelkonzerte)					
	- davon Sinfoniekonzerte	4				
	- davon Kammer- oder Chorkonzerte	1				
Kulturvermittlung	Vermittlungsangebote für Kinder und Jugendlich	1 (alle 2 Jahre)				
Zusammenarbeit	Kooperationen mit regionalen Institutionen:	Ja				
	Kooperationspartner	Ja				
Ausstrahlung						
Publikumszahlen	Detaillierte Publikumsstatistik vorhanden	ja				
	Anzahl Besucherinnen und Besucher	2'500				
Online-Auftritt	Anzahl Abonnentinnen und Abonnenten («Followerinnen/Abonne- nten/Fans etc.») in den Social Media	offen				
	Anzahl abonnierte Newsletter	offen				
Medienecho	Anzahl Berichte in regionalen und überregionalen Medien	offen				
Rahmenbedingun- gen gemäss Kapitel 3						
Zugang	Erleichterung des Zugangs für Menschen mit Behinderungen	ja				
Lohngleichheit	Gewährleistung der Lohngleichheit zwischen Mann und Frau	ja				
Personelle Vielfalt, Diskriminierung, sexuelle Belästigung	Massnahmen zur Förderung der personellen Vielfalt, gegen Diskriminierung und zur Verhinderung sexueller Belästigung	ja				
Entschädigung Kulturschaffende	Beachtung der Richtgagen und Richtlöhne der entsprechenden	ja				

	Verbände					
Berufliche Vorsorge	<i>Gegebenenfalls: Leistung von Beiträgen an die berufliche Vorsorge bei der Anstellung von Kulturschaffenden</i>	ja				
Freiwilligenarbeit	<i>Gegebenenfalls: Orientierung an den Standards von Benevol</i>	ja				
Umweltschutz	<i>Orientierung an der Plattform «Saubere Veranstaltung»</i>	ja				
Personal	Personelle Angaben					
Personalbestand	<i>Anzahl bezahlte Mitarbeitende²</i>	offen				
	<i>Unentgeltlich geleistete Arbeitsstunden ohne strategisches Führungsorgan (Freiwillige)³</i>	offen				
Finanzen						
Jahresrechnung	<i>Ergebnis Jahresrechnung</i>	offen				
Eigenleistungen	<i>Kostendeckungsgrad⁴</i>	43%				
Drittmittel	<i>Eingeworbene Drittmittel (Betrag)</i>	offen				

¹ Die Soll-Werte sind pro Jahr angegeben; sie müssen über die ganze Vertragsperiode gesehen durchschnittlich erreicht werden. Wird ein Soll-Wert im Durchschnitt nicht erreicht, ist dies nach Ablauf der Periode schriftlich zu begründen.

² Berufsmusiker und Berufsmusikerinnen sowie die Administration mit Lohnausweis.

³ Wenn das strategische Führungsorgan operative Tätigkeiten ausübt, zählt dies ebenfalls zu den unentgeltlich geleisteten Arbeitsstunden.

⁴ Der Kostendeckungsgrad berechnet sich wie folgt: Selber erwirtschaftete Mittel aus Eintritt und weiteren Einnahmen sowie durch eingeworbene Beiträge Dritter im Verhältnis zum Gesamtaufwand. Formel: (Gesamtertrag minus Betriebsbeitrag Artikel 13, Absatz 1) geteilt durch Gesamtaufwand multipliziert mit 100.

Vorhaben gemäss Artikel 4	Massnahmen	Stand 2025	Stand 2026	Stand 2027	Stand 2028
Reorganisation Vorstand	<i>Entflechtung der strategischen und operativen Aufgaben im Vorstand sowie Klärung der Nachfolgelösung für das bisher vollumfänglich ehrenamtlich geführte Management.</i>				